

Vorlage des Staatesrates.**G e s e z**

vom ,

betreffend

die Handhabung der disziplinären Strafgewalt bei der Gendarmerie
des deutschösterreichischen Staates.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich
hat beschlossen:

§ 1.

Für die Handhabung der disziplinären Strafgewalt gegen Angehörige der Gendarmerie haben im allgemeinen die Bestimmungen des V. Abschnittes des ersten Hauptstückes des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15, sinngemäß Anwendung zu finden, soweit im nachstehenden nicht etwas anderes ausdrücklich angeordnet wird.

§ 2.

Ordnungsstrafen.

(1) Ordnungsstrafen sind:

- a) die Verwarnung;
- b) die Geldbuße.

(2) Die Geldbuße darf im einzelnen Falle bei Beamten den Betrag von 100 K, bei Unterbeamten den Betrag von 50 K nicht überschreiten.

(3) Das Recht zur Verhängung einer Ordnungsstrafe steht außer der Disziplinarcommission noch dem Gendarmerielandesdirektor, sowie dem Staatssekretär des Innern zu.

(4) Außerdem steht allen inspizierenden Vorgesetzten das Recht der Verwarnung zu, wenn eine Ordnungswidrigkeit vor ihren Augen oder gegen ihre dienstliche Autorität begangen wurde.

§ 3.

Disziplinarstrafen.

(1) Disziplinarstrafen sind:

- a) der Verweis;
- b) die Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge;
- c) die Minderung des Gehaltes (ohne Zulagen);
- d) die strafweise Versetzung im Dienste;
- aa) in gleicher Eigenschaft an einen anderen Dienstort;
- bb) auf einen anderen Dienstposten mit oder ohne Änderung des Dienstortes;
- e) die Versetzung in den Ruhestand ohne oder mit Verminderung des Ruhegenusses;
- f) die Entlassung.

(2) Disziplinarstrafen können nur über Antrag beziehungsweise Beschluß der zuständigen Disziplinarcommission auf Grund eines vorschriftsmäßig durchgeführten Disziplinarverfahrens verhängt werden.

§ 4.

Disziplinarcommissionen.

(1) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens werden Disziplinarcommissionen gebildet und zwar:

- a) Disziplinarcommissionen bei den Landesgendarmeriecommandos und
- b) eine Disziplinarobercommission beim Staatsamte des Innern.

(2) Jede Disziplinarcommission besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern.

(3) Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden vom Gendarmerielandesdirektor aus dem Kreise der unterstehenden Beamten frei, die Mitglieder dagegen aus dem Kreise der Gendarmeriebezirksleiter, Postenleiter und Gendarmen (Patrouilleleiter, Gendarmen, Probegendarmen) über Vorschlag der Personalkommission des betreffenden Landesgendarmeriecommandos für eine dreijährige Funktionsdauer ernannt. Zu diesem Zwecke hat die Personalkommission 12 Gendarmeriebezirksleiter oder Postenleiter und 12 Gendarmen (Patrouilleleiter, Gendarmen, Probegendarmen) zu wählen und dem Gendarmerielandesdirektor namhaft zu machen, welcher aus ihnen je 8 zu Mitgliedern der Disziplinarcommission ernannt.

(4) Für die Disziplinarobercommission wählen alle Beamten jedes Landesgendarmeriecommandos

aus ihrer Mitte mit relativer Stimmenmehrheit je 2 Beamte, die Wirtschaftsbeamten noch überdies je einen Wirtschaftsbeamten, aus welchen sodann der Staatssekretär des Innern die 8 Mitglieder der Disziplinarcommission bestimmt, während er den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus dem Kreise der Gendarmeriebeamten frei ernennt.

§ 5.

Zuständigkeit.

- (1) Unmittelbar zuständig sind:
 - a) die Disziplinarcommission für alle Gendarmeriebezirksleiter, Postenleiter, Gendarmen (Patrouilleleiter, Gendarmen und Probegendarmen) und Kanzleidiener, die zum Dienstverbände des betreffenden Landesgendarmeriekommandos gehören;
 - b) die Disziplinarobercommission für alle Beamten und alle beim Gendarmeriezentraldirektor des Staatsamtes des Innern eingeteilten Gendarmeriepersonen.
- (2) Von den Disziplinarcommissionen geht der Rechtszug an die Disziplinarobercommission.

§ 6.

Disziplinarsenate.

- (1) Die Disziplinarcommissionen verhandeln und entscheiden in Senaten, die aus dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und 4 Beisitzern bestehen.
- (2) Vor Jahreschluß werden bei jedem Landesgendarmeriekommando für die Dauer des folgenden Jahres aus den Mitgliedern der Disziplinarcommission zwei Senate bleibend zusammengesetzt, wovon der eine aus dem Vorsitzenden und 4 Beisitzern aus dem Stande der Gendarmeriebezirksleiter oder Postenleiter für Disziplinarangelegenheiten dieser Kategorie, der zweite aus dem Stellvertreter des Vorsitzenden und 4 Beisitzern aus dem Stande der Gendarmen (Patrouilleleiter, Gendarmen und Probegendarmen) für Disziplinarangelegenheiten der letzteren sowie der Kanzleidiener besteht.
- (3) Gleichzeitig ist auch die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die Mitglieder der Disziplinarcommission im Falle der Ablehnung, der Verhinderung oder des Ausscheidens eines Beisitzers in den Senat einzutreten haben.
- (4) Der Senat der Disziplinarobercommission wird in der gleichen Weise vom Staatssekretär des Innern zusammengesetzt.

(5) Sofern dem Senate der Disziplinaroberkommission nicht schon ein Wirtschaftsbeamter angehört, hat bei Disziplinarsachen gegen Wirtschaftsbeamte an Stelle des rangjüngsten Mitgliedes des Senates ein der Disziplinaroberkommission als Mitglied angehörender Wirtschaftsbeamter in den Senat einzutreten.

(6) Die Zusammensetzung der Senate ist im Amtsblatte des Staatsamtes des Innern zu verlautbaren, zu welchem Zwecke dieselbe dem Staatsamte des Innern alljährlich bis 15. Dezember zu melden ist.

§ 7.

Erkenntnis.

(1) Das Erkenntnis der Disziplinarcommission unterliegt der Bestätigung durch den Gendarmerielandesdirektor, jenes der Disziplinarobercommission der Bestätigung durch den Staatssekretär des Innern. Diese sind berechtigt, die Bestätigung ohne weiteres oder unter Milderung der Strafe zu erteilen oder aber, wenn sie das Erkenntnis in der Schuldfrage für verfehlt oder im Strafausmaß für zu milde erachten, die Bestätigung zu versagen.

(2) Im Falle die Bestätigung versagt wird, ist der Beschuldigte binnen 8 Tagen unter Bekanntgabe des nichtbestätigten Erkenntnisses zu verständigen und die Angelegenheit der Disziplinarobercommission zur Entscheidung vorzulegen, beziehungsweise, wenn es sich um ein Erkenntnis der Disziplinarobercommission handelt, an die Disziplinarobercommission des Staatsamtes des Innern zur endgültigen Entscheidung zu verweisen.

§ 8.

Dienstenthebung.

(1) Wenn gegen eine Gendarmerieperson ein strafgerichtliches oder Disziplinarverfahren eingeleitet oder wenn gegen eine Gendarmerieperson ein Entmündungsverfahren bei Gericht anhängig ist oder über ihr Vermögen der Konkurs eröffnet wurde, kann der Gendarmerielandesdirektor beziehungsweise der Staatssekretär des Innern deren Enthebung verfügen.

(2) Außerdem ist jeder mit der Vornahme von Inspizierungen betraute Vorgesetzte berechtigt, die vorläufige Enthebung einer Gendarmerieperson vom Dienste zu verfügen, wenn diese sich unter schwerwiegenden Umständen einer offenen Gehorsamsverweigerung schuldig gemacht hat oder wenn durch ihre Belassung im Dienste vermöge der Natur des ihr zur Last gelegten Dienstvergehens das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet würden.

§ 9.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge ist der Staatssekretär des Innern betraut, welcher eine den vorstehenden Grundsätzen entsprechende Disziplinarvorschrift im Wege einer Vollzugsanweisung auszugeben hat.

Motivenbericht.

Durch das Gesetz vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 75, betreffend die Gendarmerie des deutschösterreichischen Staates, wurde die Gendarmerie der Gerichtsbarkeit der Zivilstrafgerichte unterstellt. Da diese nur das allgemeine Strafgesetz in Anwendung bringen, kann eine gerichtliche Bestrafung wegen des Tatbestandes eines sogenannten „Militärdeliktes“ des Militärstrafgesetzbuches nicht mehr stattfinden, obwohl die Gendarmerie nach wie vor denselben Dienst zu versehen hat, somit auch dieselben Pflichtverletzungen begehen könnte wie bisher. Selbst schwere Pflichtverletzungen, welche sich früher als Militärverbrechen qualifizierten, könnten gegenwärtig mangels einer besonderen Disziplinarvorschrift nicht entsprechend bestraft und insbesondere auch wegen derselben nicht auf die disziplinäre Entlassung erkannt werden.

Es war daher dringend geboten, der gegenwärtigen Rechtsunsicherheit auf diesem Gebiete ehestens entgegenzutreten, was durch Schaffung einer auf möglichst freiheitlichen Prinzipien aufgebauten und dem Wesen der Gendarmerie angepassten Disziplinarvorschrift geschehen soll.

Da § 4 des Gesetzes vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 75, die gesetzliche Regelung der Disziplinarstrafgewalt in der deutschösterreichischen Gendarmerie vorsieht, erscheint die Vorlage eines diesbezüglichen Gesetzentwurfes notwendig.

Was die Disziplinarvorschrift selbst betrifft, so hätte sich dieselbe im wesentlichen an die einschlägigen Bestimmungen des fünften Abschnittes des ersten Hauptstückes des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, N. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik) anzulehnen.

Die Bedachtnahme auf die Zusammensetzung und die besondere Organisation der Gendarmerie bedingt jedoch folgende Abweichungen von den früher bezogenen Bestimmungen der Dienstpragmatik:

1. Das Recht zur Verhängung der niederen Ordnungsstrafe der Verwahrung mußte auch allen inspizierenden Vorgesetzten zur Wahrung ihrer Autorität für den Fall eingeräumt werden, daß vor ihren Augen oder unmittelbar gegen ihre Autorität eine Ordnungswidrigkeit begangen wurde.

2. Unter die Disziplinarstrafen mußte auch die strafweise Versetzung aufgenommen werden, weil es gerade bei der Gendarmerie wegen ihrer innigen Berührung mit der Bevölkerung oft notwendig sein wird, Leute, welche sich disziplinäre Verfehlungen zuschulden kommen ließen, im Interesse ihrer dienstlichen Autorität aus der bisherigen Umgebung zu entfernen.

3. Da eine der wichtigsten Voraussetzungen für das gedeihliche Funktionieren der Disziplinar-kommissionen darin besteht, daß die Gendarmerie von der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Disziplinar-kommission überzeugt ist, wurde nicht eine förmliche Ernennung der Mitglieder nach freiem Ermessen des Vorgesetzten ins Auge gefaßt, sondern es sind die Mitglieder aus mehreren von der Beamtenschaft, beziehungsweise von den Personalkommissionen vorgeschlagenen Vertrauensmännern auszuwählen und zu bestätigen.

Um das Vertrauen in die neue Institution zu heben, wurde überdies bei der Zusammensetzung der Senate darauf Rücksicht genommen, daß in allen Fällen das den Gegenstand der Untersuchung bildende disziplinwidrige Verhalten zunächst nur von engeren Standesgenossen des Beschuldigten beurteilt wird, weshalb bei jedem Landesgendarmeriekommando zwei Senate (einer für Posten- und Bezirksleiter, einer für Gendarmen) vorgesehen wurden.

4. Da am Disziplinarverfahren zunächst keine rechtskundigen Beamten mitwirken, war es notwendig, hinsichtlich der Erkenntnisse der Disziplinar-kommissionen dem Gendarmerie-landesdirektor und

hinichtlich der Erkenntnisse der Disziplinaroberkommission dem Staatssekretär des Innern die Bestätigung vorzubehalten.

5.^{te} Hinsichtlich der Dienstenthebung wurde die Entscheidung mehr in die Hand der Vorgesetzten als in jene der Disziplinarkommission gelegt, weil es sich hierbei um eine ausschließlich durch das Dienstinteresse gebotene vorläufige Maßnahme handelt, welches wahrzunehmen der Vorgesetzte in erster Linie berufen und in der Lage ist.

Hervorzuheben wäre noch, daß die Grundsätze des Disziplinarstrafverfahrens für die Gendarmerie, wie sie im vorliegenden Gesetzentwurfe enthalten sind, von den gewählten Vertretern der Offiziere und der Mannschaft der Gendarmerie gutgeheißen wurde, wobei ebenfalls auf die Dringlichkeit der ehesten Ausgabe einer modernen Disziplinarvorschrift hingewiesen wurde.